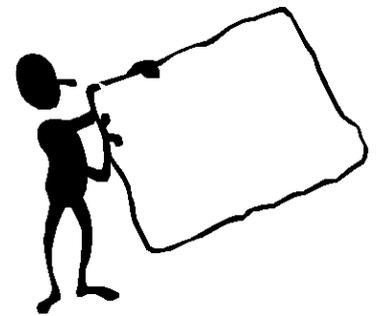


Internationaler Urkundenverkehr



Nach gesetzlicher Definition ist eine **Urkunde** die mit einem Gegenstand fest verbundene Gedankenerklärung, die **einen bestimmten Tatbestand bzw. Sachverhalt fixiert** und ihren Aussteller erkennen lässt. **Inländische öffentliche Urkunden** (ausgestellt von einer öffentlichen Behörde, mit Siegel & Originalunterschrift versehen!) tragen nach § 437 ZPO „den Beweis der Echtheit in sich“. Bewiesen werden einerseits die Richtigkeit der Beurkundung (formelle Beweiskraft), d. h. die abgegebene Erklärung wurde nach Inhalt, Ort und Zeit wie beurkundet abgegeben, andererseits die materielle Beweiskraft, d. h. die Erklärung stimmt mit der Wirklichkeit überein. Beweiskraft haben Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person (z. B. Notar) ausgestellt wurden.

Im Ausland ausgestellte öffentliche Urkunden werden von Behörden oder Gerichten eines anderen Landes oftmals nur anerkannt, wenn ihre **Echtheit und damit ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt** wurde – damit werden die Urkunden inländischen Urkunden gleichgestellt. Um den internationalen Urkundenverkehr zu erleichtern, wurden verschiedene Verfahren und Regeln entwickelt:

1. Internationale Urkunden ...

sind z. B. deutsche Personenstandsurkunden, die nach dem CIEC-Muster^{*)} erstellt wurden und dadurch in folgenden 18 Vertragsstaaten anerkannt werden: Belgien; Bosnien-Herzegowina; Deutschland; Frankreich; Italien; Kroatien; Luxemburg; Mazedonien; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Schweiz; Serbien und Montenegro; Slowenien; Spanien; Türkei.

^{*)} CIEC = Übereinkommen der Internationalen Kommission für Zivil- und Personenstandswesen vom 8. 9. 1976
Wichtiges Dokument für den Bestatter nach dieser Vorgabe ist:

2. Bilaterale Verträge ...

sind völkerrechtliche Verträge zwischen Bundesrepublik Deutschland und anderen Länder – derzeit mit Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und Schweiz – im Bereich des Personenstandswesens und der Beglaubigungen.

Wichtig für den Bestatter!

3. Haager Apostille ...

ist eine Sonderform, die die Legalisation ersetzt, die aber ebenfalls die Echtheit der Urkunde bestätigt. Voraussetzung ist, dass die **Urkunde im Original** vorgelegt wird. Eine Apostille ist ...

Form: quadratisch, mit vorgegebenem Inhalt und in einer Größe von ca. 12 x 12 cm – siehe Muster! Der vorgegebene Apostille-Text kann in der **jeweiligen Landessprache** sein, dagegen muss die **Überschrift in französischer Sprache** geschrieben sein. Wenn auf der **Vorderseite der Originalurkunde** kein Platz ist (vom Originaltext darf nichts verdeckt werden), kann die Apostille **auf der Rückseite** oder auf ei-

A P O S T I L L E (Convention de Lâ Hays du octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von _____	
3. in seiner Eigenschaft als _____	
4. Sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des/der (Behörde) _____	
Bestätigt	
5. in Würzburg	6. am _____
7. durch die Regierung von Unterfranken	
8. unter der Nr. 200-1022.00-_____	
9. Siegel	10. Unterschrift

nem **eigenen Urkundenblatt** angebracht werden. Dieses Urkundenblatt muss dann mit Klebestreifen und Siegel-lack fest mit der Originalurkunde verbunden werden. Gelegentlich ist eine **Vorbeglaubigung** erforderlich. Dies geschieht hierbei nicht durch einen Beglaubigungsvermerk auf der Urkunde, sondern durch ein spezielles Dokument der Behörde, die meist der Urkunden ausstellenden Behörde übergeordnet ist. Die Apostille bestätigt die

..... (= formelle Beweiskraft) - im Einzelnen:

-
-
-

Grundlage der Apostille ist das **Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation** vom 5. Oktober 1961, das z. Zt. von ca. 87 Ländern anerkannt wird.

Jeder Vertragsstaat bestimmt selbst, welche Behörde in seinem Staat die Apostille erteilt. In **Deutschland** wird die Apostille für **Urkunden des Bundes beim Bundesverwaltungsamt** in Köln erteilt. In den **Bundesländern** ist es **nicht einheitlich** geregelt: Apostille-Behörden können Ministerien des Innern, Regierungspräsidenten, Bezirksregierungen, Landesamt für Bürgerangelegenheiten (Berlin), Polizeidirektionen (Niedersachsen), Landesverwaltungsämter (Thüringen) oder Landesdirektionen (Sachsen) sein. Zusätzlich bestimmt § 14 Konsular-Gesetz, dass auch eine deutsche Botschaft die Echtheit einer im Inland (= Deutschland) ausgestellten öffentlichen Urkunde zur Verwendung in ihrem Konsularbereich bestätigen kann.

Für den Bestatter bedeutet dies: Er muss sich jeweils bei der urkundenausstellenden Behörde erkundigen, welche Behörde eine Apostille anbringen kann, bevor die Urkunde in das Ausland geschickt werden kann.

Ein Beispiel: Eine Sterbeurkunde, die das Bad Kissinger Standesamt ausgestellt hat, wird

Wichtige Hinweise für Beglaubigung, Legalisation und Apostille:

1. Deutsche Behörden bzw. ausländische Vertretungen verlangen i. d. R., dass die zu beglaubigende Urkunde nicht „zu alt“ ist. Personenstandsurkunden sollen max. sechs Monate nach Ausstellung vorgelegt werden, Melde- und Aufenthaltsbescheinigung max. drei Monate nach Ausstellung. Dagegen sind Zeugnisse /Hochschulabschlüsse unabhängig von Alter beglaubigungsfähig.
2. Werden einem Standesbeamten ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und erscheint ihm die Echtheit dieser Urkunden zweifelhaft, so kann ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden. Die Legalisation kann nicht verlangt werden, wenn dies durch internationale Vereinbarungen ausgeschlossen ist (z.B. Ersatz durch Apostille, CIEC-Personenstandsurkunde,).

4. Legalisation ...

Voraussetzungen für den Antrag auf Legalisation bzw. der Ablauf:

- Die deutschen Vorschriften zur Legalisation sind im **Konsular-Gesetz** (§ 13) niedergelegt: *Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner die Urkunde gehandelt hat, und ggfs. die Echtheit des Siegels.* Die Legalisation wird durch einen **Vermerk auf der Urkunde** vollzogen und soll Name, Amtsbezeichnung, Ort und Datum der Ausstellung sowie Unterschrift und Siegel enthalten.
- zu legalisierende Urkunden müssen persönlich oder durch einem Beauftragten **im Original vorgelegt** werden, evtl. ist auch der Postweg möglich – abhängig von der ausländischen Vertretung, die i. d. R. auch einen „Auftrag“ (Kosten!) verlangt.

- I. d. R. müssen **Urkunden** durch eine zuständige Behörde des ausstellenden Staates „**vorbeglaubigt**“ sein. Welche Behörde diese Vorbeglaubigung vornehmen darf, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt – siehe Apostille. Einige Länder verlangen zusätzlich eine sogen. „**Endbeglaubigung**“, die durch das Bundesverwaltungsamt vorgenommen wird. Z. B. muss die Personenstandsurkunde des Standesamtes Bad Kissingen von der übergeordneten Behörde des Landkreises bzw. der zuständigen Behörde der Regierung von Unterfranken vorbeglaubigt werden => direkt auf der Urkunde! Auch hier: Informieren Sie sich bei der ausstellenden Behörde!
- **Botschaft/Konsulat** kann die Echtheit der beglaubigten Urkunde bestätigen, weil Siegel/Stempel und Unterschriften aller zur Beglaubigung berechtigten deutschen Behörden/Personen bei den Botschaften bzw. Konsulaten vorliegen!

a) Welche ausländischen Urkunden können im Falle einer Bestattung/Überführung erforderlich sein?

b) Wo müssen folgende Urkunden „legalisiert“ werden?

b1) Sterbeurkunde aus Malaysia soll in Deutschland verwendet werden?

b2) Sterbeurkunde aus Deutschland soll in Brasilien verwendet werden?

5. Beglaubigung ...

Dabei unterscheidet man drei Ebenen der Beglaubigung:

a) **amtliche Beglaubigung**: bestätigt, dass eine Kopie mit der Originalurkunde übereinstimmt; sie wird ausgestellt durch die urkundenausstellende Behörde bzw. durch Gemeindeverwaltungen, Landkreise und untere Verwaltungsbehörden, gilt z. B. für Zeugnisse, etc.

b) **Vorbeglaubigung** einer **Personenstandsurkunde** erfolgt mittels eines Stempels durch die Behörde, die dem ausstellenden Standesamt übergeordnet ist – i. d. R. eine Landkreisbehörde, weil bei diesem Siegel und Unterschriften vorliegen. Dies ist häufig Voraussetzung dafür, dass eine nochmals übergeordnete Behörde die Urkunde beglaubigen kann – i. d. R. eine Bezirksregierung, weil diese alle Siegel und Unterschriften ihres Bezirks vorliegen hat. Danach erfolgt die Legalisation durch eine Botschaft, weil dort ebenfalls alle Siegel & Unterschriften vorliegen. Die entsprechenden Behördenwege sind von Urkunde zu Urkunde und von Bundesland zu Bundesland verschieden. Siehe „Musterstempel“ für eine Beglaubigung!

c) **Endbeglaubigung** einer Originalurkunde durch die oberste Behörde des Landes bedeutet, dass Personenstandsurkunden bei Bedarf vom Bundesverwaltungsamt (Köln) überbeglaubigt werden, wenn dies der Bestimmungsstaat (z. B. China!) verlangt.

Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn der **Beglaubigungsvermerk** mit einem **Dienstsiegel (mit Emblem)** versehen ist und der Vermerk vom Beglaubigenden **unterschrieben** ist.

Die Echtheit vorstehender Unterschrift des/der

und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegelabdrucks werden beglaubigt.

Würzburg, 15.04.2015
Regierung von Unterfranken

6. Übersetzungen einer fremdsprachigen Urkunde...

... erfolgt i. d. R. durch einen **öffentlich beeidigten und anerkannten Übersetzer**. Damit wird die Übersetzung jedoch nicht zur öffentlichen Urkunde (Übersetzung ist eine Sachverständigenleistung). Der Behörde müssen stets **Urkunde und Übersetzung** vorgelegt werden. Der Behörde obliegt auch, ob sie eine im Ausland angefertigte Übersetzung anerkennt oder nicht. Die Übersetzung sollte stets nach der **ISO-Norm** vorgenommen werden und die Anwendung der ISO-Norm sollte durch den Übersetzer bestätigt werden. Die ISO-Norm schreibt z. B. vor, dass jedes kyrillische Schriftzeichen des Vor- und Nachnamens durch ein lateinisches Schriftzeichen ersetzt wird = **TRANSLITERATION**